



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 17.01.2022

Waffen aus 3D-Druckern

Der Zugang zu Schusswaffen ist in Deutschland streng reglementiert. Es wird immer einfacher, Schusswaffen mit Anleitungen aus dem Internet selbst herzustellen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Gefahr durch Waffen, die aus 3D-Druckern gefertigt werden? 3
- 1.2 Wie beurteilt die Staatsregierung insbesondere die Gefahr durch Waffen, die aus 3D-Druckern gefertigt werden, hinsichtlich des Umstands, dass diese bei Sicherheitskontrollen u.a. an Flughäfen nicht von Metalldetektoren identifiziert werden können? 3
2. Wie viele Waffen oder Waffenteile aus 3D-Druckern wurden in Bayern seit 2017 sichergestellt (bitte nach Jahr auflisten)? 3
3. Wurden in Bayern seit 2017 Straftaten mit Waffen aus 3D-Druckern begangen (bitte nach Jahr und Straftatauflisten)? 4
4. Hat die Staatsregierung Kenntnis über illegale Werkstätten, in denen Waffen aus 3D-Druckern gefertigt werden? 4
- 5.1 Hat die Staatsregierung Erkenntnisse über Verbindungen von dem sogenannten Entwickler JStark1809 nach Bayern? 4
- 5.2 Gibt es Erkenntnisse, dass sichergestellte illegale 3D-Druck-Waffen in Bayern nach den Plänen von JStark1809 gefertigt wurden? 4
- 5.3 Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, dass Menschen aus Bayern sich in Internetforen oder auf Telegram an der Weitergabe von Waffenbauanleitungen beteiligen (bitte einzeln auflisten)? 4
- 6.1 Welche Möglichkeit sieht die Staatsregierung, um die Verbreitung der Baupläne zu regulieren? 5
- 6.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Testversuche mit Waffen aus 3D-Druckern durch das Landeskriminalamt (BLKA) gewinnen können? 5

6.3	Hat die Staatsregierung Erkenntnisse über die mögliche Verbreitung weiterer Waffen aus dem 3D-Drucker, wie z.B. bewaffnete Drohnen oder Raketenwerfer in Bayern?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 21.02.2022

Vorbemerkung

Entsprechend der einleitenden Bemerkung der Schriftlichen Anfrage bezieht sich die Beantwortung der nachfolgenden Fragen auf Schusswaffen und deren Teile.

Ergänzend ist voranzustellen, dass grundsätzlich zwischen gewerblichen 3D-Druckern, die ähnlich wie CNC-Bearbeitungszentren im Werkzeugbau Verwendung finden, und Consumer-Geräten für den privaten Anwender unterschieden werden muss. Mit 3D-Druckern für den privaten Einsatz lassen sich ausschließlich Teile aus Kunststoff und vergleichbaren Materialien herstellen.

1.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Gefahr durch Waffen, die aus 3D-Druckern gefertigt werden?

Das Verletzungspotenzial von unter Verwendung der 3D-Drucktechnik hergestellten Schusswaffen ist aus kriminaltechnischer Sicht ausreichend, um schwere bis tödliche Verletzungen hervorzurufen.

1.2 Wie beurteilt die Staatsregierung insbesondere die Gefahr durch Waffen, die aus 3D-Druckern gefertigt werden, hinsichtlich des Umstands, dass diese bei Sicherheitskontrollen u.a. an Flughäfen nicht von Metalldetektoren identifiziert werden können?

Estrifft zu, dass unter Umständen bestimmte Druckerzeugnisse von 3D-Druckern nicht von Metalldetektoren erkannt werden können. Allerdings hängt dies von den jeweils eingesetzten Geräten ab. Vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts werden die Erkennungsmöglichkeiten jedoch zunehmend verbessert.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass der Einsatz einer in 3D-Drucktechnik hergestellten Schusswaffe grundsätzlich auch Munition erfordert. Diese beinhaltet Metallteile, die detektiert werden können. Zudem beinhalten in 3D-Drucktechnik hergestellte Schusswaffen in aller Regel auch Metallteile, die für Haltbarkeit sowie Funktion der Waffe erforderlich sind.

2. Wie viele Waffen oder Waffenteile aus 3D-Druckern wurden in Bayern seit 2017 sichergestellt (bitte nach Jahr auflisten)?

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) oder dem Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei IGVP sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Zur Beantwortung der Fragestellung wurde deshalb eine manuelle Auswertung der erfassten Vorgänge im polizeilichen Vorgangsverwaltungssystem IGVP durchgeführt. Das Vorgangsverwaltungssystem stellt eine hochdynamische Datenbasis dar. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum

Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durchlaufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann.

Seit 2017 wurden unterschiedliche, aus 3D-Druckern stammende Gegenstände sichergestellt, welche augenscheinlich zum widerrechtlichen Bau von Schusswaffen bestimmt waren. Darunter befinden sich Peripherieteile wie eine Schulterstütze, ein Pistolengriffstück sowie Pistolenmagazine.

Mangels detaillierter Erfassungsmöglichkeiten der nicht immer eindeutig für den Waffenbau erkennbaren Druckererzeugnisse ist hier eine konkrete Aufzählung sicher-gestellter Waffenteile nicht möglich. Vollständige Schusswaffen aus 3D-Drucker-erzeugnissen wurden nicht sichergestellt.

3. Wurden in Bayern seit 2017 Straftaten mit Waffen aus 3D-Druckern begangen (bitte nach Jahr und Straftat auflisten)?

Es wurden in Bayern keine Straftaten mit Schusswaffen aus 3D-Druckern – außer die durch deren (illegale) Herstellung gemäß § 52 Waffengesetz (WaffG) (vgl. Antwort zu Frage 2) – bekannt.

4. Hat die Staatsregierung Kenntnis über illegale Werkstätten, in denen Waffen aus 3D-Druckern gefertigt werden?

Bei den Produktionsstätten der in der Antwort zu Frage 2 genannten Fälle kann nicht von illegalen Werkstätten, die zur Herstellung von Schusswaffen oder deren Teile dienen, gesprochen werden. Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

5.1 Hat die Staatsregierung Erkenntnisse über Verbindungen von dem sogenannten Entwickler JStark1809 nach Bayern?

5.2 Gibt es Erkenntnisse, dass sichergestellte illegale 3D-Druck-Waffen in Bayern nach den Plänen von JStark1809 gefertigt wurden?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5.3 Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, dass Menschen aus Bayern sich in Internetforen oder auf Telegramm an der Weitergabe von Waffenbauanleitungen beteiligen (bitte einzeln auflisten)?

Bei der Auswertung des im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung im Jahr 2017 sichergestellten EDV-Materials konnten heruntergeladene Druck-Files für Schusswaffen aus 3D-Druckern festgestellt werden. Im Rahmen der Ermittlungen beim Beschuldigten konnten aber keine entsprechenden Schusswaffen festgestellt werden. Ein Zugang zu einem 3D-Druckerbestand nicht.

6.1 Welche Möglichkeit sieht die Staatsregierung, um die Verbreitung der Baupläne zu regulieren?

Soweit die Frage auf eine gesetzliche Regulierung der Verbreitung der Baupläne abzielt, bestehen keine besonderen waffenrechtlichen Bestimmungen, die eine Verbreitung von Bauplänen untersagen oder regulieren. Die Gesetzgebungskompetenz zum Waffenrecht liegt im Übrigen ausschließlich in der Zuständigkeit des Bundes.

Als technische Gegenmaßnahmen bieten sich bereits zur Verfolgung anderer Delikte erfolgreich angewandte Suchtechniken wie bspw. das Scannen nach Hashwerten bereits bekannter und strafrechtlich verbotener Dateien an. Eine automatische Recherche nach bisher unbekanntem verbotenen Dateien gilt als schwierig, da äußerst spezielles Fachwissen für eine Beurteilung des Einsatzzwecks von Bauteilen aus 3D-Druckern erforderlich ist.

6.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Testversuche mit Waffenaus 3D-Druckern durch das Landeskriminalamt (BLKA) gewinnen können?

Im BLKA wurde bei Versuchen mit in 3D-Drucktechnik hergestellten Schusswaffen festgestellt, dass diese je nach Qualität und Bauweise zur Abgabe von Schüssen geeignet sein können. Es war zu beobachten, dass derartige Schusswaffen häufig störungsanfällig sind und außerdem selbst mit gasdruckschwacher Munition bereits beim ersten oder binnen weniger Schüsse zerstört wurden.

Schusswaffen, die unter Verwendung von 3D-gedruckten Kunststoffteilen und Metallteilen hergestellt wurden, besitzen eine höhere Widerstandsfähigkeit gegen den entstehenden Gasdruck und die damit einhergehenden Belastungen. Gleichwohl ist auch hier häufig die Funktionssicherheit mangelhaft.

Bei Schusswaffen, die vollautomatisch mehrere Schüsse abgeben können, sind die Hauptteile aus Metall, während die in 3D-Drucktechnik aus Kunststoff hergestellten Teile eher eine unterstützende Funktion haben.

6.3 Hat die Staatsregierung Erkenntnisse über die mögliche Verbreitung weiterer Waffen aus dem 3D-Drucker, wie z.B. bewaffnete Drohnen oder Raketenwerfer in Bayern?

Der Staatsregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.